

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 42/2023
Haupt- und Planungsausschuss	Sitzungstag: 12.10.2023	Tagesordnungspunkt: 2.1.2
Betreff: Neuaufstellung Regionalplan Nordhessen Kapitel 5.2.3 Solarenergie		
Anlagen: -1-		
Sachbearbeiter/in: Frau Potthoff		

Der Haupt- und Planungsausschuss wird gebeten, der Neufassung des Kapitels 5.2.3 *Solarenergie* zuzustimmen.

Begründung:

Die Begründung ergibt sich aus der Anlage.

5.2.3 Solarenergie

Grundsatz 1

Solare Strahlungsenergie soll vorrangig an gebäudegebundenen Standorten genutzt werden. Darüber hinaus sollen insbesondere in bebauten Gebieten die Möglichkeiten einer Solarenergienutzung auf größeren bereits versiegelten oder mindergenutzten Flächen im Sinne einer Doppelnutzung geprüft und umgesetzt werden.

Begründung

Die Nutzung der Solarenergie entspricht den grundlegenden politischen, aber auch regional-planerischen Zielvorstellungen einer nachhaltigen klima- und umweltschonenden Energieversorgung. Dazu sollen alle Möglichkeiten vor dem Hintergrund von Klimawandel, Kohleausstieg und weiter steigendem Strombedarf raumverträglich ausgeschöpft und intensiviert werden.

Der formulierte Grundsatz steht im Einklang mit den bundes- und landespolitischen Vorgaben, wonach etwa die Hälfte der für die Stromversorgung in den nächsten Jahren erforderlichen Mengen aus der Nutzung der Photovoltaik im Gebäudebestand bzw. in bereits besiedelten Bereichen erzeugt werden soll. Daher sollten aus Sicht der Regionalplanung unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gebäude- und dachgebundene Anlagen (Dachflächen, Fassaden) sowie bereits versiegelte oder sonstig vorbelastete Standorte im Innenbereich – auch gegenüber Freiflächenanlagen - bevorzugt werden. Zur Aktivierung aller möglichen Potenziale soll das Augenmerk verstärkt auf eine Doppelnutzung bereits genutzter, versiegelter Areale (z.B. Parkplatz-, Lager- und Abstellflächen) gerichtet werden. Aber auch bisher eher unkonventionelle Möglichkeiten für eine PV-Nutzung wie Einfriedungen und Lärmschutz-Einrichtungen sollen ins Blickfeld gerückt werden. Solche dezentralen, kleinteiligen und flächenneutralen Solaranlagen sind allerdings in aller Regel nicht Gegenstand der Raumordnung, die entsprechenden Formulierungen sollen daher vor allem als Anstoß-Funktion für entsprechende Maßnahmen dienen.

Im Hinblick auf die Aufgabe, auch im Bereich der Wärmebereitstellung den Anteil regenerativ erzeugter Wärme weiter zu erhöhen, ist neben der Photovoltaik mit einer zunehmenden Bedeutung solarthermischer Anlagen zu rechnen. Für diese Anlagen steht die Gebäudegebundenheit aus naheliegenden Gründen im Vordergrund.

Ziel 1

Bei der Neuausweisung oder Änderung von Bauflächen zur Errichtung von gewerblichen Gebäuden ist im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanung zu regeln, dass auf den neu entstehenden Dachflächen die Installation von Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik und/oder Solarthermie) zu erfolgen hat.

Ergänzend oder im Ausnahmefall auch ersatzweise ist die Installation entsprechender Solaranlagen auf/an den Fassaden sowie den zugehörigen Parkplatz-, Abstell- oder sonstigen genutzten Freiflächen sowie Einfriedungen zu realisieren.

Begründung

Dieses Ziel richtet sich an die Träger der kommunalen Bauleitplanung und dient dem Zweck,

- keine geeignete und vertretbare Möglichkeit zum Klimaschutz und für die Umstellung auf erneuerbare Energienutzung ungenutzt sowie den erforderlichen 50%-Anteil im besiedelten Bestand nicht in den Hintergrund treten zu lassen;
- den zunehmenden Flächenverbrauch durch großmaßstäbliche gewerbliche Gebäude und (Logistik-)Hallen samt ihrer (meist versiegelten) Außenflächen durch eine weitere Nutzungsoption nachhaltiger und verträglicher zu gestalten,

- Energie nah am Ort ihres Verbrauchs zu gewinnen und gleichzeitig die regionale Wertschöpfung zu steigern.
- landwirtschaftliche Nutzfläche und damit unverbauete Landschaft im Außenbereich auch mittelfristig nicht über Gebühr für eine Solarenergienutzung zu beanspruchen

Die Aufnahme einer verbindlichen Vorgabe in den Regionalplan für gewerblich genutzte Gebäude und Hallen soll die Festsetzung solcher Regelungen im Bebauungsplan forcieren. Eine Umsetzung ist auch denkbar im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen Bauherr und Kommune.

Trotz der bestehenden zwingenden Notwendigkeiten im Hinblick auf Klimawandel und Energiewende einerseits sowie andererseits bezüglich des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und den damit in Zusammenhang stehenden landes- und bundespolitisch formulierten Anforderungen an einen Solaranlagen-Ausbau gerade auch im Bestand stößt die Umsetzung dieser regionalplanerischen Zielvorstellung aktuell noch auf große Schwierigkeiten. Diese ergeben sich vor allem aus fehlenden baurechtlichen Vorgaben zur Statik, den eigentumsrechtlichen Verhältnissen großer Hallenkomplexe und damit zusammenhängender unklarer bzw. einschränkender Möglichkeiten zur regenerativen Stromerzeugung, aber auch aus den angestrebten Verwertungsmöglichkeiten der Immobilien im Hinblick auf renditeorientierte Abschreibungsmodelle, um nur einige Aspekte zu nennen. Diese entziehen sich komplett regionalplanerischen Regelungskompetenzen und erfordern weitere (bundes)politische Änderungen bestehender Vorschriften und auch neue Gesetzesinitiativen.

Daher sollen aktuell noch bestehende Probleme mit einer Regelung zur solaren Dachflächennutzung, die sich aus einer verbindlichen Zielformulierung derzeit noch ergeben können, nicht verkannt werden – insbesondere, wenn aus einer verpflichtenden Vorgabe zur Installation von Solaranlagen die Schwelle zur Unwirtschaftlichkeit eines Bauvorhabens überschritten wird oder daraus ein Ausweichen auf Konkurrenzstandorte außerhalb der Region resultieren würde. Daher besteht für eine Übergangszeit bis zum Eintritt unterstützender rechtlicher und gesetzlicher Rahmenbedingungen die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auf die Umsetzung dieses Zieles verzichten zu können. Dies erfordert jedoch den nachprüfbaren Nachweis der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Hilfsweise für diesen Fall, aber auch grundsätzlich ergänzend sind im Rahmen großer Logistik- oder sonstiger Hallenprojekte die Möglichkeiten einer regenerativen Energieerzeugung außerhalb des eigentlichen Baukörpers, aber innerhalb der übrigen Grundstücksfläche zu prüfen und so weit wie möglich umzusetzen.

Die Zielformulierung steht im Übrigen auch indirekt in Einklang mit den Regelungen des (geplanten) Gebäudeenergiegesetzes, wonach zukünftig neu eingebaute Heizungen zu 65 % mit regenerativ erzeugter Energie betrieben werden sollen. Sie entspricht aber auch der aktuellen Anforderung des EEG, dass bis 2030 mindestens 80 % des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energie stammen soll. Dazu sind die Fördermöglichkeiten für Dachanlagen verbessert und auch die Bedingungen für den Eigenverbrauch vereinfacht worden.

Ziel 2

Für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen (PV und Solarthermie) ausgeschlossen sind Vorranggebiete für

- Natur und Landschaft,
- Forstwirtschaft,
- Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung,
- vorbeugenden Hochwasserschutz,
- besondere Klimafunktionen,
- Siedlung, Bestand und Planung (gilt nicht für Solarthermie),
- Industrie und Gewerbe, Planung.

Begründung

Die Erklärung des vorrangigen öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien und damit auch an der Nutzung der Solarenergie durch die Bundespolitik ist verbunden mit der Vorgabe, dass dieser Ausbau nicht nur im besiedelten Bereich, sondern etwa zur Hälfte auch im Außenbereich auf Freiflächen erfolgen soll. Landespolitisch ist mit dem Hess. Energiegesetz festgelegt, dass bis zum Jahr 2045 rund 1 % der Landesfläche für eine Solarenergienutzung zur Verfügung stehen soll. Bei Umlegung dieses Anteils auf die Fläche der Planungsregion ergibt sich ein Wert von 8 300 ha in Summe (oder etwa 415 ha pro Jahr), dies entspricht angesichts des hohen Bewaldungsanteils größenordnungsmäßig etwa 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Aus diesen groben prozentualen und absoluten Daten wird bereits der zu erwartende hohe Flächendruck, verbunden mit zunehmenden Nutzungskollisionen und -konkurrenzen deutlich, vor allem mit der Landwirtschaft, aber auch dem Natur- und Landschaftsschutz und anderen flächenhaften Umwelt- bzw. Schutzkategorien. Unabhängig von der Tatsache, dass ein raumverträglicher Ausbau der Freiflächensolarnutzung einen notwendigen Beitrag zum Erreichen der Energieziele leisten muss, ist die Notwendigkeit einer Steuerung solcher Anlagenstandorte durch die Regionalplanung unverkennbar.

Solaranlagen im Außenbereich sind - von den im Ziel 4 näher betrachteten Sonderregelungen zur Privilegierung des § 35 (1) Nr. 8 sowie von Agri-PV-Anlagen i.S. des § 35 (1) Nr. 9 BauGB (s. Ziel 5) abgesehen - keine privilegierten Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches, daher setzt ihre Errichtung in vielen Fällen die Ausweisung dafür geeigneter Flächen durch die kommunale Bauleitplanung voraus. Im EEG sind als Voraussetzung für eine förderpolitische Berücksichtigung solcher Anlagen weiterhin Bedingungen für die Standortwahl formuliert, neben der Notwendigkeit eines Bebauungsplans vor allem die Nutzung von Konversionsflächen oder die enge räumliche Bindung an Autobahnen oder Schienenwege. Der letzte Aspekt wird durch die Privilegierung von Solaranlagen gerade in deren Nahbereichen von bis zu 200 m noch gestärkt (s. Ziel 4). Damit wird deutlich, dass die Nutzung der Solarenergie nur in begrenztem Umfang und unter eng gesteckten Bedingungen im unvorbelasteten Außenbereich stattfinden soll, auch wenn weitere Fördermöglichkeiten in landwirtschaftlich strukturell benachteiligten Gebieten bestehen bleiben. Aber gerade das in manchen Bereichen der Planungsregion großflächig und undifferenzierte Vorhandensein dieser Kategorisierung unterstreicht die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit, regionalplanerisch zur Lenkung der Solarenergienutzung zum einen sowohl geeignete als auch ungeeignete Gebiete zu benennen und zum anderen die Gebiete zu definieren, in denen im Einzelfall zu prüfen ist, ob solche Anlagen dort verträglich zu errichten sind (Ziel 5 und 6).

Die ausgeschlossenen Gebietskategorien stehen nicht für eine Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen zur Verfügung, da diese aufgrund sich ausschließender Nutzungen und Funktionen miteinander unvereinbar sind.

Der generelle Ausschluss von Siedlungsgebieten, Bestand und Planung sowie Industrie- und Gewerbegebieten, Planung ergibt sich allein schon aus dem Grund, dass in Zeiten sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und daraus resultierendem knappen regionalplanerischen Flächenangebots diese Gebiete auch allein für den festgesetzten Zweck zur Verfügung stehen. Von der formulierten ausschließenden Vorgabe in Siedlungsgebieten ausdrücklich ausgenommen sind selbstverständlich Solarenergienutzungen im Sinne des Grundsatzes 1 zugunsten einer Dachflächen- oder Gebäude-gebundenen Nutzung bzw. die auf versiegelten Flächen angestrebte Mehrfach-Belegung durch PV.

In Zukunft können – gerade auch im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung - Solarthermie-Anlagen mit größerem Flächenbedarf zur sog. „kalten“ Nahwärmeversorgung neuer Baugebiete an Bedeutung gewinnen. Entsprechende Flächen müssen schon aus technischen Gründen entweder innerhalb des jeweiligen Baugebiets oder im direkten Anschluss daran realisiert werden.

Ziel 3

Als Standorte für Freiflächen-Solaranlagen zulässig sind bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen wie militärische oder wirtschaftliche Konversionsflächen und Deponieflächen/Auffüllungen.

Als Standorte für bodengebundene Solaranlagen kommen - - in Ergänzung der Regelungen und Vorgaben des Grundsatzes 1 und Ziels 1 - Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe, Bestand unter der Voraussetzung in Betracht, dass

- für die örtliche gewerbliche Entwicklung ausreichend Raum bleibt,
- die gewerbliche Nutzbarkeit der übrigen Gewerbefläche nicht eingeschränkt wird,
- die Flächen für eine gewerbliche Nutzung nicht geeignet sind bzw. deren Erschließung nicht mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann.

Begründung

Die aufgeführten Standorte weisen durch ihre vorherige Nutzung oder planerische Widmung im Fall einer Umnutzung für Freiflächen-Solaranlagen ein geringes Konfliktpotenzial auf und sind dadurch raumverträglich.

Die Nutzung bestehender Gewerbeflächen für bodengebundene Solaranlagen soll aber keinesfalls zu Lasten wertvoller Gewerbeflächen erfolgen. Unter den ausdrücklich benannten einschränkenden Bedingungen kommen also allenfalls schlecht verwertbare Restflächen im Gewerbebestand in Betracht. Maßnahmen zur Gebäude-gebundenen Solarenergienutzung im Sinne von Grundsatz 1 und Ziel 1 sind von diesen Regelungen ausgenommen (s auch Ziel 8 im Kap. 3.1.2).

Ziel 4

In einem 200 m breiten Streifen beidseits von Autobahnen und mindestens zweigleisigen Bahnstrecken des übergeordneten Netzes stehen im Sinne der Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nach § 35 (1) Nr. 8 BauGB die dortigen Flächen für eine solche Nutzung zur Verfügung, sofern nicht die Festlegungen des Zieles 2 entgegenstehen.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen (Vorrang und Vorbehalt) in diesen Korridoren ist bis zu einer Größe von 10 ha und nur auf Flächen mit einer Ertragsmesszahl von im Durchschnitt unter 60 regionalplanerisch ohne weitergehende Prüfung zulässig.

Begründung

Das Ziel greift die bestehende Rechtslage auf und präzisiert sie im Hinblick auf die auch im Fall einer Privilegierung entgegenstehenden öffentlichen Belange. Bei den in Ziel 2 genannten, eine Solarnutzung ausschließenden Gebietskategorien handelt es sich um Ziele der Raumordnung, die auch trotz der Privilegierung des Vorhabens diesem widersprechen.

Dies gilt auch bei einer Projektfläche über 10 ha, die mit einer Abmessung von 200 m Breite x 500 m Länge durchaus eine komplexe Größenordnung darstellt und damit eine prägende Raumwirkung entfaltet.

Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einem Bodenwert von über 60 wird in einschlägigen Handlungsempfehlungen z.B. seitens der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Planung, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“) äußerst kritisch bewertet bzw. abgelehnt. Flächen mit entsprechenden Bodenwerten treten in der Planungsregion nur weit unterdurchschnittlich auf, sie stellen damit die von der Bodenqualität her besten landwirtschaftlichen Standorte dar. Daher soll in solchen Fällen trotz der Privilegierung eine Entscheidung in Würdigung des konkreten Einzelfalls möglich bleiben. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass, in der Planungsregion mehr als 14.000 ha und damit etwa 1,7 % der Regionsfläche ohne weitere entgegenstehende Belange für eine Freiflächen-Solarnutzung in den privilegierten Infrastruktur-Streifen theoretisch zur Verfügung stehen.

Ziel 5

Die Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist unter folgenden Voraussetzungen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar:

- die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ/ar) liegt an dem jeweiligen Standort unter dem Schwellenwert 45 und gleichzeitig unter dem Durchschnitt der zugehörigen Gemarkung,
- die Wasserspeicher- und -abgabefähigkeit des Bodens ist gering bis mittel, d.h. die nutzbare Feldkapazität liegt überwiegend unter dem Schwellenwert von 200 mm in 1 m Tiefe und
- die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zur ausschließlichen solarenergetischen Nutzung überschreitet nicht einen Schwellenwert von 2 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche im jeweiligen Gemeindegebiet.

Eine überwiegende Inanspruchnahme von Flächen mit einer Ertragsmesszahl über 60 ist ausgeschlossen.

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie ist in den genannten landwirtschaftlichen Gebieten auch in Kombination mit Vorbehaltsgebieten für

- oberflächennahe Lagerstätten
- den Grundwasserschutz
- besondere Klimafunktionen
- Natur und Landschaft,

zulässig, soweit sonstige fachliche und rechtliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Einhaltung der oben formulierten Einschränkungen kann entfallen, wenn das Vorhaben privilegiert ist (s.a. Regelungen im Ziel 4) oder eine Fläche nicht größer als 3 ha umfasst oder als Projekt aus dem Bereich der Agri-PV in Verbindung mit § 35 (1) Nr. 9 BauGB bzw. als sonstiges Pilotvorhaben, z.B. zur Nahwärmebereitstellung, umgesetzt werden soll.

Begründung

Für sämtliche landwirtschaftlich genutzte Flächen ist es regionalplanerisches Ziel, Standorte für Freiflächen-Solaranlagen nicht zu Lasten qualitativ hochwertiger Böden und damit hoch produktiver landwirtschaftlicher Flächen umzusetzen, dies gilt unabhängig von ihrer regionalplanerischen Festlegung als Vorbehalts- oder Vorranggebiet für Landwirtschaft. Vielmehr wird die Zulässigkeit einer Solarenergienutzung auf landwirtschaftlichen Flächen an allgemeine, flächendeckend vorliegende Kriterien geknüpft, um Freiflächen-Solaranlagen auf schlechtere Standorte zu lenken und auch eine quantitative Überlastung der landwirtschaftlichen Nutzung durch Solaranlagen zu vermeiden. Eine Ziel-Konformität eines Solar-Projektes liegt damit nicht in der „pauschalen“ regionalplanerischen Flächenkategorie begründet, sondern orientiert sich an der Einhaltung der konkretisierenden Bedingungen am jeweiligen Standort:

Somit liegt allgemein auf landwirtschaftlichen Flächen ein Zielverstoß vor, wenn hinsichtlich der Bodengüte der Schwellenwert einer EMZ/ar von durchschnittlich 45 oder der lokale Gemarkungsschnitt überschritten wird. Die Herleitung der Schwellenwerte lehnt sich an die Hessische Kompensationsverordnung (§ 2, Abs. 3) an, deren Regelung zur Durchführung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen auf ackerbaulich nutzbaren Flächen sich auch für die Anwendung bei der Planung von Freiflächenphotovoltaik eignet.

In Zeiten zunehmender Auswirkungen des Klimawandels mit zu erwartenden längeren Phasen geringer Niederschläge oder gar Dürre kommt der Wasserspeicherfähigkeit des Bodens und der guten Nutzungsmöglichkeit durch die angebauten Nutzpflanzen eine immer wichtigere Rolle zu. Daher sollen in Ergänzung zum Aspekt der Bodenqualität Böden mit einer hohen bis sehr hohen nutzbaren Feldkapazität ab einem Wert von 200 mm (bezogen auf 1 m Tiefe) für eine Solarnutzung nicht herangezogen werden können.

Nicht nur der drohende Verlust qualitativ hochwertiger Flächen stellt ein Problem für die Landwirtschaft dar, sondern auch der quantitative Umfang, der lokal und regional aufgrund unterschiedlich hohen Nachfragedrucks sehr verschieden ausfallen kann. Vor dem Hintergrund,

dass bereits in den privilegierten „Infrastrukturstreifen“ theoretisch etwa 1,7 % der Regionsfläche zur Verfügung stehen und der hessenweit veranschlagte Wert von 1% der Landesfläche in Nord- und Osthessen etwa 2 % der Regionsfläche entspricht, erscheint eine flächenmäßige Begrenzung von Freiflächen-Solaranlagen auf diesen Umfang pro Kommune vertretbar, um einerseits eine Übernutzung bzw. Überbeanspruchung zu verhindern, aber andererseits gleichzeitig ein ausreichendes Flächenangebot mit Auswahlmöglichkeiten zu erhalten.

Da die Planungsregion von der landwirtschaftlichen Bodengüte her nicht zu den bundesweit begünstigten Regionen zählt, stellen Böden mit einer EMZ über 60 die landwirtschaftlichen Top-Standorte dar. Wie in der Begründung zu Ziel 4 bereits erläutert, sollen sie nicht nur unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern auch aus Gründen des Bodenschutzes nicht für eine Solarnutzung in Anspruch genommen werden. Auf solchen Flächen ist die Chance auf eine Abweichungszulassung als sehr gering einzuschätzen.

Sofern im konkreten Einzelfall Erfordernisse der Raumordnung und sonstige Belange nicht entgegenstehen, werden unter Einhaltung der formulierten Vorgaben die im Ziel 5 aufgeführten Vorbehaltsgebiete für eine Solarenergienutzung geöffnet. So schließt z.B. im Fall der Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten die begrenzte Lebens-/Betriebsdauer von Solaranlagen die spätere Nutzung der Fläche mit der ursprünglich vorgesehenen Funktion nicht aus.

In Schutzgebieten nach Naturschutzrecht, die außerhalb der Vorranggebiete für Natur und Landschaft liegen (z.B. großflächige Naturdenkmale, geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile), soll grundsätzlich keine Solarenergienutzung stattfinden. Dies gilt auch für Vogelschutzgebiete (VSG), die nach der Hess. Freiflächensolaranlagenverordnung (FSV, Nov. 2018) ohnehin ausdrücklich nicht zu den förderpolitisch begünstigten Flächen im Rahmen der sog. benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete zählen. Eine etwaige Inanspruchnahme von VSG-Flächen kann daher allenfalls bei Vorliegen einer positiven Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgen.

Für privilegierte Vorhaben der Solarenergienutzung sollen die oben genannten Regelungen im Hinblick auf den Privilegierungstatbestand als solchen und die erkennbare Absicht des Gesetzgebers, Freiflächensolaranlagen insbesondere in die entsprechenden Bereiche zu lenken, nicht angewendet werden. Auch bei kleinen und damit eher wenig raumbedeutsamen Flächen wird auf eine solche Prüfung verzichtet.

AgriPV-Projekte im Sinne der einschlägigen DIN-Vorschriften stellen eine der bestehenden und fortzuführenden landwirtschaftlichen Nutzung untergeordnete oder ergänzende Nutzungsform dar, die damit quasi „per se“ keinen raumordnerischen Zielverstoß auslöst, da sie die Ausgangssituation nicht wesentlich verändern oder beeinträchtigen.

Pilotvorhaben im PV-Bereich oder insbesondere solarthermische Projekte zur Nahwärmeversorgung sind in der Regel standortgebunden, z. B. durch erforderliche Nachbarschaft zum entsprechenden Baugebiet, sodass in diesen Fällen eine räumliche Einschränkung nicht geboten erscheint.

Ziel 6

Im Vorranggebiet Regionaler Grünzug sind Freiflächen-Solaranlagen dann zulässig, wenn sich die geplanten Standorte im Einklang mit den sonstigen Zielsetzungen der genannten Festlegung befinden.

Im Vorranggebiet für Grundwasserschutz ist eine Solar-Nutzung außerhalb der Schutzgebietszone entsprechend der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zulässig.

Einer besonderen Einzelfallprüfung bedürfen Freiflächenstandorte für Solarenergienutzung in Vorranggebieten für Windenergienutzung, sofern sich diese auf landwirtschaftlichen Flächen befinden, dahingehend, dass die Vereinbarkeit beider Nutzungen in zeitlicher, materieller und rechtlicher Hinsicht geregelt ist.

Begründung

Im obigen Sinne können Flächen im Regionalen Grünzug i.d.R. unter besonderer Würdigung ihrer konkreten Zweckbestimmung am jeweiligen Standort für eine Solar-Nutzung in Anspruch genommen werden. In besonderen Einzelfällen kann die regionalplanerische Prüfung der Vereinbarkeit zu einer Ablehnung der Solarnutzung führen.

In Vorranggebieten für den Grundwasserschutz, die die Schutzzonen I und II umfassen, stellt eine herkömmliche Errichtungsweise von Solaranlagen ohne größere Fundamente außerhalb des engeren Fassungsbereichs kein nennenswertes Problem dar, zumal etwaige Nachteile aus der landwirtschaftlichen Nutzung wie Düngung und Pestizideinsatz durch die Solar-Nutzung i.d.R. deutlich reduziert werden. Insofern erscheint eine fachspezifische Beurteilung konkreter Projekte in Verbindung mit der jeweiligen Schutzgebietsverordnung im Rahmen der Bauleitplanung der Sachlage angemessen und ausreichend.

Für Windvorranggebiete gilt die Möglichkeit einer Inanspruchnahme für Zwecke der solarenergetischen Nutzung allerdings entsprechend der Zielsetzung im Kap. Windenergie erst dann, wenn die planerische Umsetzung mit WEA abgeschlossen ist oder eine Gesamtplanung, z.B. auch im Rahmen eines Repowerings, erfolgt. Entscheidend wird auch sein, dass vertragliche oder privatrechtliche Regelungen gegenseitige Schadensersatzansprüche beider Nutzungen ausschließen. Insgesamt sollen jedoch die Synergieeffekte, die sich aus vorhandener Erschließung und der Vorbelastung ergeben, genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund stellt eine Solarnutzung bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der Regelungen des Zieles 5-im konkreten Einzelfall keinen Zielverstoß gegen die Festlegung als Windvorranggebiet dar.

Grundsatz 2

Die Kommunen sollen sich – auch angesichts der Erfordernisse der kommunalen Wärmeplanung – im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Zugrundelegung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze konzeptionell mit der Solarflächenentwicklung im Gemeindegebiet möglichst proaktiv auseinandersetzen. Dazu sollen entsprechende Potenzialflächen ermittelt und daraus verbindliche Flächenkonzepte zur Steuerung der solarenergetischen Nutzung im Gemeindegebiet abgeleitet werden.

Begründung:

Eine Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Solaranlagen im Regionalplan als Angebotsplanung bzw. zur aktiven räumlichen Steuerung wird für die Planungsregion nicht als sinnvoll angesehen. Die Festlegung konkreter Solar-Standorte ist durch die kommunale Bauleitplanung im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit auf der Grundlage der örtlichen Bedingungen und ihrer Kenntnis fundierter und kleinmaßstäblicher/feinflächiger zu treffen, jeweils unter Beachtung und Anwendung der Zielsetzungen des Regionalplans. Dies erfordert eine konzeptionelle Auseinandersetzung mit dem Thema und schließt die Prüfung von Standortalternativen regelmäßig mit ein. Eine Umsetzung von Solaranlagen im Außenbereich quasi auf „Zuruf“ von Seiten der Investoren und Grundeigentümer kann auf Dauer nicht ausreichend und zielführend für eine geordnete Entwicklung sein.

Sofern die räumlichen lokalen Bedingungen es erlauben, können die Solarkonzepte auch mehr als 2 % der örtlichen landwirtschaftlichen Flächen beinhalten, um Priorisierungs- sowie Auswahlmöglichkeiten zu eröffnen und ggfs. Probleme mit der Flächenverfügbarkeit zu entschärfen.

Gerade auch im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung kann auch eine Solar-energienutzung über großflächigere solarthermische Anlagen für eine Nahwärmeversorgung näher in Betracht kommen, ebenso wie die Verbindung einer Freiflächen-PV-Anlage mit größeren zentralen Wärmepumpen und/oder sonstigen Speicheranlagen. Auch diese Entwicklungen sollten im Rahmen gemeindlicher Solarflächen-Konzeptionen Berücksichtigung finden.

Wenn ausnahmsweise im Rahmen einer örtlichen Untersuchung und Konzeption auch Flächen mit entgegenstehenden Zielen der Raumordnung geeignet erscheinen, kann ihre mögliche regionalplanerische Zulassung als Einzelfall geprüft werden. Zur Beurteilung der Vertretbarkeit der Abweichung von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sind insbesondere folgende Kriterien von Bedeutung:

- untergeordnete Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung, d.h. Berücksichtigung der Agrarstruktur und sonstiger landwirtschaftlicher Belange
- Vorbelastung durch technische Infrastruktur oder andere Eingriffe,